

Systematik des Strafrechts

Übersichten und Definitionen
aus dem Strafrecht und der Kriminologie

Von

Dr. iur. Joachim Hellmer

Professor an der Universität Kiel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JOACHIM HELLMER

Systematik des Strafrechts

Systematik des Strafrechts

Übersichten und Definitionen
aus dem Strafrecht und der Kriminologie

Von

Dr. iur. Joachim Hellmer

Professor an der Universität Kiel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort

Die hiermit vorgelegte Sammlung von Übersichten aus dem Gebiet des Strafrechts hat den Sinn, dem Studienanfänger und dem Examenkandidaten in einer Zeit stark anwachsenden Rechtsstoffs (und entsprechend zunehmender Buchumfänge) eine kurzgefaßte Orientierungshilfe zu sein und es ihm dadurch zu ermöglichen, über die „Begriffsklapperei“ hinaus so schnell wie möglich zu den Grundlagen und eigentlichen Anliegen des Rechts vorzustoßen. Dem dient vor allem die Beschränkung der Übersichten auf den Kern der strafrechtlichen Problematik — die Verbrechenslehre — und die Fortlassung jeglichen Theorienstreits. Abweichende Meinungen sind nur dort erwähnt, wo sich eine herrschende Auffassung noch nicht gebildet hat und die Theorien selber zum Lehrstoff gehören (z. B. bei der Kausalität). Die Lehre von den Strafen und Maßnahmen und die Systematik des Besonderen Teils sind vorerst deshalb nicht dargestellt, weil hier die Entwicklung im Augenblick stark im Fließen ist. Die Übersichten aus dem Jugendstrafrecht sollen den Studenten anregen, auch diesem vernachlässigten, aber kriminalpolitisch höchst bedeutsamen Gebiet einige Überlegungen zu widmen, und die Übersichten aus der Kriminologie sollen ihm vor allem zeigen, wie relativ das Strafrecht ist und wo seine praktische Bewährung liegt.

Ein Buch wie dieses ist in besonderem Maße auf Kritik und weitere Vervollständigung angewiesen. Für Anregungen aus dem Leserkreis bin ich stets dankbar.

Kiel, im September 1968

Joachim Hellmer

Inhaltsverzeichnis

10 Einführung ins Strafrecht

11 Standort des Strafrechts im Rechtssystem	10
12 Das funktionelle Verhältnis der Hauptgebiete des Rechts zueinander, dargestellt an einem Beispiel	11
13 Gegenstand des Strafrechts	12
14 Bedeutung und Zweck des Strafrechts	13

20 Tatbestandslehre

21 Die verschiedenen Deliktsarten	16
22 Der Tatbestandsaufbau	17
23 Die Kausalität	18

30 Begehungsformen

31 Der Versuch	20
32 Beteiligung mehrerer an einer Tat	21
33 Akzessorietät bei Beteiligung mehrerer an einer Tat	22

40 Rechtswidrigkeit

41 Die Rechtfertigungsgründe	24
------------------------------------	----

50 Schuld

51 Bestandteile der Schuld	26
52 Die Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit	27
53 Die Behandlung der Trunkenheit im Strafrecht	28
54 Irrtum des Täters	29
55 Behandlung eines Irrtumsfalles	30

60 Konkurrenzlehre

61 Die Konkurrenzarten	32
------------------------------	----

110 Jugendstrafrecht	
111 Jugendrecht	34
112 Alters- und Reifestufen im Deutschen Strafrecht	35
113 Das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts	36
114 Jugendgerichtsverfassung	37
210 Kriminologie	
211 Kriminalpolitik	40
212 Umfang der Kriminalität	41
213 Die Kriminalitätbelastung der einzelnen Bevölkerungsgruppen ..	42
214 Tätertypen	43
Sachverzeichnis (mit Definitionen)	45
Literaturverzeichnis	52

10

Einführung ins Strafrecht

(11–14)

(11) Standort des Strafrechts im Rechtssystem (didaktisch)

Privatrecht
(Die Partner treten als – gleichberechtigte – Privatpersonen auf)

Hauptgebiete:

Bürgerliches Recht

Grundrecht für den rechtsgeschäftlichen Verkehr; geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (Bücher 1 – 3, u. für die Familie (BGB, 4. Buch), sowie Erbrecht (BGB, 5. Buch).

Handelsrecht

Sonderrecht der Kaufleute; geregelt im Handelsgesetzbuch (HGB) und anderen Gesetzen (z.B. Wechselgesetz, Aktiengesetz, Börsengesetz u.a.).

auch „Zivilrecht“ genannt (im Gegensatz zum Strafrecht)

Öffentliches Recht

(Mindestens ein Partner ist Träger hoheitlicher Aufgaben und tritt in deren Erfüllung auf)

Hauptgebiete:

Strafrecht

Materielles Strafrecht
(Voraussetzungen und Inhalt des Strafanspruchs)

Allgemeines Strafrecht

geregelt im Strafgesetzbuch (StGB) von 1871, das in den Allgemeinen (§§ 13 – 79) u. den Besonderen (§§ 80 – 370) zerfällt. Das StGB gilt, so weit nichts anderes gesagt ist, auch für das Sonderstrafrecht vor allem die Bestimmungen des Allg. Teil.

Sonderstrafrecht bzw. „Nebenstrafrecht“

für besondere Personengruppen bzw. Bereiche, z.B.: Jugendstrafrecht (Jugendgerichtsgesetz v. 1953) (Wehrstrafrecht (Wehrstrafgeset v. 1957), Wirtschaftsstrafrecht (Wirtschaftsstrafgesetz v. 1954), Steuerstrafrecht (Reichsabgabenordnung v. 1953) usw.

Formelles Strafrecht
(Feststellung und Durchsetzung des Strafanspruchs)

Strafverfahrensrecht

vor allem in der Strafprozedur (StPO) v. 1877 geregelt, daneben auch in anderen Gesetzen, z.B. dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) v. 1877, dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) v. 1953, (Jugendstrafverfahren), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) v. 1968 u.a.

Strafvollstreckungsrecht

in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt: StPO §§ 449 ff., JGG (§§ 82 ff.), Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) v. 1956; ebenso das dazugehörige Strafregister u. Gnadenregister (Strafregister VO v. 1934; VO über d. Verf. in Gnaden sachen v. 1955).

Staats- und Verwaltungsrecht

nicht zumeist zusammenhängend geregelt; schriftliches Recht in einer Vielzahl von Einzelgesetzen (z.B. Verfassung, allgem. Landesverwaltung, Steuerwesen, Post und Fernmeldewesen) und Verordnungen (z.B. Polizeiverordnungen) enthalten; daneben ungeschriebenes Gewohnheitsrecht.

Dieses wichtige Gebiet ist nicht einheitlich geregelt. Es bestehen nur einzelne gesetzl. Bestimmungen, z.B. §§ 14 ff. StGB, 90 ff. JGG; Verordnungen, z.B. Jugendarrestvollzugsordnung (JA VollzO) v. 1966 u. Dienstvorschriften f.d. Vollzugspersonal, z.B. die Dienst- u. Vollzugsordnung (DVollzO) v. 1961 (s. Tiedemann NJW 67, 87).

(12) Das funktionelle Verhältnis der Hauptgebiete des Rechts zueinander, dargestellt an einem Beispiel:

A verursacht einen Verkehrsunfall, durch den B verletzt wird.

<p>Zivilrechtl. Betrachtung</p> <hr/> <p>A hat B Schadenersatz zu leisten, soweit er ihm widerrechtlich verletzt und ihm dadurch einen Schaden zugefügt hat („unerlaubte Handlung“, §§ 823 ff. BGB, 7 StVG).</p> <hr/> <p>Prinzip: materielle Entschädigung des Verletzten (Wiedergutmachung des individuellen Schadens).</p>	<p>Strafrechtl. Betrachtung</p> <hr/> <p>A ist zu bestrafen, soweit er B widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat (§ 230, fahrl. Körperverletzung). Außerdem ist er zu bestrafen, soweit er widerrechtlich und schuldhaft eine Verkehrsvorschrift verletzt hat (z. B. nach § 21 StVG).</p> <hr/> <p>Prinzip: Entsühnung des Täters d. Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Wiedergutmachung des Schadens am Recht).</p>	<p>Verwaltungsrechtl. Betrachtung</p> <hr/> <p>Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob sich A als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Ist das der Fall, so hat sie ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 4 StVG).</p> <hr/> <p>Prinzip: Beseitigung der Gefahrenquelle für die Zukunft, Vorsorge gegen eventuelle weitere Störungen der öffentlichen Ordnung.</p>
---	--	---